

3. Steuerrechtliche Beurteilung

Da die genannten Kraftfahrzeuge steuerpflichtig sind, impliziert ein Verstoß immer auch einen Verstoß gegen das KraftStG und somit ggf. auch gegen die §§ 370 / 378 Abgabenordnung (AO). Die Privilegien für Elektrofahrzeuge können mangels Zulassungsfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden.

4. Fahrerlaubnisrechtliche Beurteilung

Aufgrund der Tatsache, dass E-Boards etc. als Kraftfahrzeuge eingestuft werden, ist die FE-Klasse B erforderlich. Sie sind nicht als „Zweirad“ anzusehen.

Wer diese Fahrzeuge ohne entsprechende Fahrerlaubnis fährt, begeht somit eine Straftat gem. § 21 I Nr. StVG „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.



Quelle: de.wikipedia.org

5. Wo sind E-Board & Co. erlaubt?

E-Boards etc. sind nur auf abgeschlossenen Privatgrundstücken ohne jeglichen, öffentlichen Verkehr, auch nicht einzelner Verkehrsarten, z.B. nur Fußgänger, erlaubt.

Sollten z.B. Parkplätze von Supermärkten nach Geschäftsschluss genutzt werden, so ist zu prüfen, ob tatsächlich jeglicher „öffentlicher Verkehr“ ausgeschlossen ist und ob die Erlaubnis des Hausrechtsinhabers vorliegt.

6. Fazit

E-Boards und elektrische Einräder sind keine Spielzeuge. Sie fallen nicht unter den § 24 StVO „Besondere Fortbewegungsmittel“ und genießen daher keine Privilegierung.

Sie dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht betrieben werden!

Da die E-Boards etc. vor allem bei Kindern und Jugendlichen ein großes Interesse hervorrufen, sollten Erziehungsberechtigte den Kauf eines solchen Fortbewegungsmittels als Geschenk, insbesondere auch im Hinblick auf die Haftungsfrage, überdenken.

Bei verursachten Unfällen können schnell mehrere tausend Euro fällig werden.



Polizei Hessen

Stempel Dienststelle

© Herausgeber
Polizeipräsidium Westhessen, Stabsbereich E 13 und E 42
In Zusammenarbeit mit der Hessischen Polizeiakademie – FB 3

Stand: 03/2017

Polizeipräsidium Westhessen



Neue Fortbewegungsmittel

„E-Board - Hoverboard -
Monowheel und Co.“

Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum



Quelle: de.wikipedia.org

VERBOTEN!

Einleitung

Auf Grund der technischen Weiterentwicklung und dem Umweltgedanken liegen in der Zukunft alternative Fortbewegungsmittel, wie Pkw und Fahrräder mit Elektroantrieb, im Trend. Gerade in den kommenden Sommermonaten dürften die neuen Fortbewegungsmittel, die zur Gruppe der selbststabilisierenden Fahrzeuge gehören, wie z.B. „Hoverboards“, „Mini-Segways“, „Monowheels“, etc. wahrscheinlich vermehrt im öffentlichen Verkehrsraum zu beobachten sein.

A: Elektro-Board auch genannt: „Hoverboard“ oder „Hyperboard“



Quelle: de.wikipedia.org

Ein E-Board ist ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett ohne Lenkstange, auf dem sich eine Person stehend fortbewegen kann. Die Steuerung erfolgt durch Gewichtsverlagerung. Typischerweise besteht das E-Board aus einer zweirädrigen Achse mit zwei kleinen Plattformen, auf denen der Fahrer steht. Das Fahrzeug ist mit seiner integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik mit einem „Segway“ vergleichbar. Daher wird es auch als „Mini-Segway“ bezeichnet.

Technische Daten:

- Motor: 600 W – 1000 W
- Batterie: Li-Ion (36 V)
- Geschwindigkeit: bis 15 km/h
- Reichweite: 15-20 km
- Reifengröße: 6,5 Zoll
- Leergewicht: 10 kg
- max. Zuladung: 120 kg
- Preis: 250 – 600 EUR

B: Elektronisches Einrad auch genannt: „Monowheel“, „Solowheel“, „City-Wheel“, „Ninebot One“, „Airwheels“

Das elektronische Einrad besteht aus einem Einzelrad mit seitlich montierten Trittflächen, das sich durch Gewichtsverlagerung steuern lässt. Das Einrad ist mit seiner integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik mit einem „Segway“ vergleichbar.

Technische Daten:

- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 16 und 25 km/h
- Bereifung: Niederdruckreifen, luftbereift, Durchmesser 406 mm
- Motorleistung bis 1000 Watt
- max. Zuladung 120 kg, Gewicht 14 kg, Reichweite bis 65 km
- Preis: ca. 600 – 1500 EUR



Quelle: dudeiwanthat.com

1. Zulassungsrechtliche Beurteilung

Das „E-Board“ und das „Monowheel“ haben gemeinsam, dass die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h liegt. Damit werden sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge eingestuft. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Vorschriften für Kraftfahrzeuge zur Anwendung kommen und diese zulassungspflichtig sind. Da selbststabilisierende Fahrzeuge jedoch weder über entsprechende Beleuchtung, Bremsen, etc. noch eine FIN verfügen und somit nicht der StVZO entsprechen, wird natürlich auch keine EG-Typgenehmigung, Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis gem. § 19 StVZO erteilt. Somit sind diese Kraftfahrzeuge allesamt nicht zulassungsfähig.

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 1 PflVG müssen Kraftfahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Inland beim Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum eine Haftpflichtversicherung haben. Ist diese nicht vorhanden, so liegt eine Straftat gem. § 6 PflVG „Fahren ohne Pflichtversicherung“ vor. Da die Fahrzeuge nicht zulassungsfähig sind, werden sie von keiner Versicherung versichert. Laut Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) greift hier auch nicht die private Haftpflichtversicherung, da für Kraftfahrzeuge spezielle Haftpflichtversicherungen angeboten werden. Die Haftung regelt sich demnach nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Mit anderen Worten, der Verursacher haftet mit seinem Vermögen. Bei Kindern kann auch der Erziehungsberechtigte zur Haftung herangezogen werden. Lediglich die private Unfallversicherung könnte von dem Fahrer in Anspruch genommen werden, wenn ihm beim Fahren mit einem Hoverboard, etc. selbst etwas passieren würde.